



# Beschäftigungsgesuch für ausländische Arbeitskräfte

Stand: 17.01.2022

- Stellen-/Kantonswechsel (**Ausländerausweis beilegen**)
- Neueinreise eines Jahresaufenthalter
- Kurzfristig Erwerbstätige bis max. 4 Monate
- Jahresaufenthalter (B)
- Umwandlung L in B
- Aufenthalt für 120 Tage im Kalenderjahr
- Kurzaufenthalter (L ab 4 Mte bis max. 364 Tage)
- Asylbewerber (N)
- Nebenerwerb
- Verlängerung / Erneuerung

## Arbeitnehmer/in

Name: ..... Vorname: .....  
(bei Ehefrauen auch Ledigname)

Geburtsdatum: ..... Zivilstand: .....

Staatsangehörigkeit: ..... Beruf: .....

Gegenwärtiger Aufenthaltsort (genaue Adresse):  
.....

Letzter schweizerischer Arbeitgeber: ..... Wann ausgetreten: .....

Familienangehörige in der Schweiz: .....

Für Neueinreisende, die der Visumpflicht unterstehen: Auf welcher Schweizervertretung wird das Visum abgeholt?

Botschaft in: .....

## Arbeitgeber/in

Name/Firma: ..... PLZ / Ort: .....

Strasse: ..... Art des Betriebs: .....

Beschäftigung der  
Arbeitskraft als: ..... Einsatzort: .....

Gewünschte Dauer  
der Erwerbstätigkeit: von ..... bis ..... Vorgehener Zeitpunkt  
der Arbeitsaufnahme: .....

Gegenwärtiger Personalbestand? ..... Gegenwärtiger Ausländerbestand? .....

Sachbearbeiter/in, Telefonnummer: .....

Datum: .....	Unterschrift/Stempel Arbeitgeber/in: .....	Unterschrift Arbeitnehmer/in: .....
--------------	---	--



## Angaben zum Arbeitsvertrag

---

Arbeitsverhältnis:  befristet  unbefristet

Beschäftigt als: ..... von ..... bis .....

### 1. Lohn /Arbeitsvertrag

Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

**Dem Gesuch ist ein gültiger, von beiden Parteien unterschriebener Arbeitsvertrag beizulegen.**

Gesamtarbeitsvertrag: .....

Normalarbeitsvertrag: .....

Andere: .....

Bruttolohn pro Stunde, resp. pro Monat: Fr. ....

Zulagen: Fr. ....

Nettolohn pro Stunde, resp. pro Monat: Fr. ....

**Die Abzüge für AHV/IV/EO, Arbeitslosenversicherung, Pensionskasse, Unfall- und Krankenversicherungen sowie den Abzug für die Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht für Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene sind nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.**

**Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsverhältnis innerhalb von 8 Tagen dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer, zu melden. Er haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.**

### 2. Arbeitszeit pro Woche:

..... Stunden, verteilt auf ..... Tage. Garantierte Mindestbeschäftigung: ..... Std oder %

Ferien sind bereits mit 8.33% im Lohn enthalten.

Ferien werden ..... Wochen gewährt.

**3. Der 13. Monatslohn**  wird gewährt  ist im Monatslohn inbegriffen  kein 13. Monatslohn

Datum: ..... **Unterschrift**  
Arbeitgeber/in: ..... **Unterschrift**  
Arbeitnehmer/in:.....

---



## Hinweise

---

**Dem Gesuch im Zusammenhang mit einer Rekrutierung vom Ausland, von Staatsangehörigen ausserhalb der EU-28, sind folgende Unterlagen beizulegen:**

- Unterzeichneter Arbeitsvertrag mit Angaben zu Lohn, Beruf und Funktion
- Stellenbeschrieb
- Lebenslauf
- Nachweis der Rekrutierungsbemühungen (Inserate **und** RAV-Ausschreibung)
- Diplome, Arbeitszeugnisse
- Kopie der Identitätskarte oder des Passes
- ausführliche Gesuchsbegründung

**Dem Gesuch für Staatsangehörige aus der EU-27 ist nur eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages und ein heimatliches Reisedokument beizulegen.**

### **A. Einreise**

Auf das Gesuch bei neueinreisenden Arbeitnehmenden wird nur eingetreten, wenn sich der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin im Ausland aufhält. Für die Einreise zum Stellenantritt ist eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung oder eine Einreisebewilligung erforderlich. Wer ohne eine solche Zusicherung in die Schweiz einreist, wird zurückgewiesen.

### **B. Ausländerbeschränkung**

Grundsätzlich kann nur auf Gesuche für neueinreisende Arbeitskräfte eingetreten werden, wenn zuvor eine Kontingenzuteilung oder arbeitsmarktliche Zustimmung durch die Migration und das Staatssekretariat für Migration erfolgte.

### **C. Stellenantritt**

Der Stellenantritt ohne Bewilligung ist strafbar, ebenso die Beschäftigung eines Ausländers / einer Ausländerin ohne Bewilligung. Der Stellen-, Berufs- oder Kantonswechsel unterliegt der Bewilligungspflicht. Touristen und ausländische Staatsangehörige mit Besuchervisum erhalten keine Arbeitsbewilligung.